



## **Gemeinsame Stellungnahme zur Sperrfrist für Pflegemaßnahmen auf Stilllegungsflächen (Dezember 2005)**

Die Pflege von Agrarflächen, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen werden, wird in der so genannten Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung geregelt. Sie sieht in § 4 folgendes vor:

- (1) Eine Ackerfläche, die befristet oder unbefristet aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Selbstbegrünung zu überlassen oder durch eine gezielte Ansaat zu begrünen. Der Aufwuchs ist zu zerkleinern und auf der Fläche ganzflächig zu verteilen oder zu mähen und das Mähgut abzufahren.*
- (2) Auf einer Dauergrünlandfläche, die aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen worden ist, ist der Aufwuchs mindestens einmal jährlich zu zerkleinern und ganzflächig zu verteilen oder mindestens alle zwei Jahre zu mähen und das Mähgut abzufahren.*
- (3) In dem Zeitraum vom 1. April bis zum 15. Juli eines Jahres sind Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 verboten.*

### **Der Sperrzeitraum (DirektZahl-VerpflV §4 Abs. (3)) für Pflegemaßnahmen vom 1. April bis 15. Juli muss erhalten bleiben!**

#### **Hintergrund**

Brachen (still gelegte landwirtschaftliche Flächen) gehörten lange zum Bild der Kulturlandschaft. Sie dienten einst zur Regeneration und Nährstoffanreicherung der Böden. Mit der Intensivierung der Landwirtschaft wurden Brachflächen als fester Bestandteil der Fruchtfolge überflüssig. Mit den Brachen verschwand ein wichtiger „Lebensraum auf Zeit“ für viele Tier- und Pflanzenarten der offenen Kulturlandschaft. Nicht zuletzt dies führte dazu, dass ein Großteil offenlandtypischer Arten heute vermehrt in den Roten Listen zu finden ist.

Heute werden Agrarflächen stillgelegt, um der Überproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse vorzubeugen. Um stillgelegte Agrarflächen für den Arten- und Naturschutz zu nutzen, spielt die Ansaat mehrjähriger Pflanzen zur Begrünung eine besonders große Rolle. So werden diese Flächen zu einem unverzichtbaren Lebensraum zahlreicher Wildtiere.

Die geltenden agrarpolitischen Regelungen sehen vor, dass diese Flächen während der Brut- und Aufzuchtzeit der Wildtierarten vom 1. April bis 15. Juli nicht gemäht oder gemulcht werden dürfen. Diese Vorschrift, die seit dem Jahr 2005 Gültigkeit hat, ist ein großer Fortschritt

für den Schutz von Wildtieren in der Agrarlandschaft. Denn auf stillgelegten und wildtierfreundlich gestalteten Agrarflächen finden die Tiere ungestört Nahrung und Deckung sowie Brutmöglichkeiten.

### **Forderung**

Der Sperrzeitraum muss erhalten bleiben. Sollten während der Sperrzeit gravierende Probleme mit Unkräutern auftreten, so halten wir eine einfache und unbürokratische Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für sinnvoll. Die strenge Auslegung dieser Ausnahmeregelung hat im Jahr 2005 in Einzelfällen zu Verstimmungen geführt, die aus unserer Sicht auch auf der Grundlage der jetzigen Rechtslage vermeidbar gewesen wären.

### **Begründung**

#### *Mähen und Mulchen im Sperrzeitraum tötet Jungtiere!*

Ein Mulchen oder Mähen im Zeitraum vom 01. April bis 15. Juli führt nicht nur zum Vertreiben bedrohter Tiere, sondern zerstört auch die Gelege und Küken zahlreicher Bodenbrüter, beeinträchtigt die Ruheplätze von Jungtieren und gefährdet darüber hinaus die Existenz des Nachwuchses vieler Tierarten. Insbesondere Nester bzw. Jungtiere bodenbrütender Vogelarten wie Feldlerche und Rebhuhn sowie von Niederwildarten wie Feldhase und Reh wurden früher in großer Zahl in Stilllegungen ausgemäht und getötet.

#### *Mähen und Mulchen im Sperrzeitraum zerstört die Nahrungsgrundlage für überwinterte Vogelarten!*

Sollte der Sperrzeitraum für diese Pflegemaßnahmen abgeschafft werden, so würden Flächen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, künftig wieder vermehrt mit Gras-Klee-Gemischen begrünt und permanent gepflegt. Bei einer solchen Flächenpflege bleibt der Aufwuchs relativ niedrig und bildet keine Samentriebe. Gerade diese Samentriebe stellen eine bedeutende Nahrungsquelle für Rebhühner und andere körnerfressende Vogelarten im Herbst und Winter dar. Diese Erkenntnis wird von Landwirten und Jägern u.a. im Projekt Lebensraum Brache durch die Begrünung von Brachen mit 2-5jährigen Ansaatmischungen umgesetzt.

#### *Mähen und Mulchen im Sperrzeitraum führt zu fehlender Deckung!*

Viele Offenlandarten wie das Rebhuhn bevorzugen zur Anlage der Nester Altgrasstreifen und sonstige Flächen mit abgestorbenem vorjährigem Bewuchs. Bei einer Höhe des Pflanzenbestandes unter 60 cm in Nestnähe steigen die Gelegeverluste durch Prädation steil an. Zum Zeitpunkt des Beginns der Eiablage bieten die landwirtschaftlichen Kulturpflanzen noch keine ausreichende Deckung.

Feldvögel überwintern in der offenen Feldflur und sind zum Schutz vor Prädation auf etwa knie- bis hüfthohe Deckung entfernt von Hecken (Ansitzmöglichkeit für Greife) angewiesen. Fehlt diese Deckung, steigen die sowieso hohen Winterverluste zusätzlich an.

#### *Trotz Sperrzeitraum kein Problem mit landwirtschaftlichen Unkräutern*

Immer wieder wird in der Diskussion angeführt, dass es durch die zeitliche Beschränkung des Mulchens vielfach zum Aussamen von Problemkräutern, insbesondere von Disteln, kommen würde. Von den einheimischen Distelarten stellt aber nur die Acker-Kratzdistel ein ernstes Problem für die ackerbauliche Folgenutzung dar. Die Acker-Kratzdistel kommt meist nicht vor dem 15. Juli zur Samenreife, so dass danach durch Mulchen der Samenflug verhindert werden kann. Ferner können die Landwirte bei zu starker Verunkrautung eine Ausnahmegenehmigung beantragen, die eine punktuelle Flächenpflege auch während des Sperrzeitraumes zulässt.

*Der Sperrzeitraum – gängige Praxis in Europa*

Auch die Argumentation, dass es sich bei der Einführung eines Sperrzeitraumes um einen nationalen Alleingang Deutschlands bei der Umsetzung der EU-Vorgaben handelt, ist falsch. Zahlreiche EU-Mitgliedsländer haben ähnliche Vorgaben erlassen (vgl. u.a. Dänemark, Italien, Schweden, Großbritannien, etc.).

**Vor diesem Hintergrund bitten wir Sie sehr eindringlich: Erhalten Sie den Sperrzeitraum für Pflegemaßnahmen auf Stilllegungsflächen – zum Wohle der Wildtiere in unseren Agrarlandschaften.**

Jochen Borchert  
Deutscher Jagdschutz-Verband e.V.  
Präsident

Josef Göppel  
Deutscher Verband für Landschaftspflege e.V.  
Vorsitzender

Haymo G. Rethwisch  
Deutsche Wildtier Stiftung  
Stifter und Vorstand

Dieter Schramm  
Internationaler Rat zur Erhaltung des Wildes und der Jagd (CIC)  
Präsident

Olaf Tschimpke  
Naturschutzbund Deutschland (NABU)  
Präsident